

15. Juni 2011 GEF C

1 0 4 3 **Sonnegg, Wohn- und Schulheim für junge Frauen Belp**
Neubau Wohnheim und Pavillon, Umbau Schule
Neue, einmalige Ausgabe; mehrjähriger Verpflichtungskredit

Dem Verein Wohn- und Schulheim Sonnegg, Belp wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt.

1. Rechtsgrundlagen

- Sozialhilfegesetz (SHG) vom 11. Juni 2001, Artikel 60, Artikel 67 und Artikel 76 Abs. 1 und 2
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Artikel 43, Artikel 46 Abs. 1, Artikel 48 Abs. 2 Bst a und Artikel 50 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV), Artikel 142 Abs. 2 und Artikel 148

Die Ausgabe liegt gemäss Artikel 76 Abs. 2 in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

2. Projekt

Neubau Wohnheim und Pavillon, Umbau Schule

3. Kosten

BKP 1	Vorbereitungsarbeiten CHF 668'196 + zusätzlich CHF 200'000 gemäss nachträglich eingereichtem Bericht CSD Ingenieure AG, Liebefeld vom 16. März 2011	CHF	868'196
BKP 2	Gebäude	CHF	7'208'185
BKP 3	Bauliche Betriebseinrichtung	CHF	141'480
BKP 4	Umgebung	CHF	330'858
BKP 5	Baunebenkosten	CHF	899'640
BKP 8	Auslagerung Betrieb	CHF	216'000
BKP 9	Ausstattung und Honorare	CHF	556'200
Total Anlagekosten gemäss Kostenvoranschlag		CHF	10'220'559
+ Bearbeitungsreserve GEF		CHF	379'441
Total Anlagekosten		CHF	10'600'000

Kostenstand: BSF-Index April 2010 = 121.6 Punkte

4. Finanzierung

Total Anlagekosten	CHF	10'600'000
./. Bereits bewilligte Projektierungskosten (Verfügung vom 1. Oktober 2009)	CHF	150'000
./. voraussichtlicher Beitrag Bundesamt für Justiz (BJ) gemäss Schreiben vom 26. Januar 2011	CHF	2'226'350
Kantonsbeitrag: zu bewilligen	CHF	8'223'650

Der Betrag ist im Kostenvoranschlag enthalten.

Der Kantonsbeitrag umfasst den bereits mit RRB 0146/2011 bewilligten Kantonsbeitrag von CHF 152'072.- für die Erstellung des Gebäudes gemäss dem Standard M-P-Eco.

5. Konto

Kreis Alters- und Behindertenamt Behindertenbereich Konto 565000, Produkt 916502001 (Angebote für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung und/oder einem spezifischen Integrationsbedarf)

6. Besondere Bestimmungen

1. Der Kantonsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgesetzt. Die für die Bemessung des Kantonsbeitrages anrechenbaren Kosten werden auf höchstens **CHF 8'223'650** festgelegt. Vorbehalten bleibt die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7.
2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit geht zu Lasten des vorerwähnten Kontos und wird voraussichtlich durch folgende Zahlungsstranchen abgelöst:
2011 CHF 3'400'000
2012 CHF 4'823'650
3. Der Kantonsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Kanton ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann. Die bedingte Rückzahlungsfrist ist auf 25 Jahre befristet.
4. Die Arbeiten sind nach Massgabe des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Juni 2002 bzw. der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Oktober 2002 auszuschreiben und zu vergeben.
5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.
6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Kantonsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergabungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Hochbaupreisindex Espace Mittelland.

Ausgewiesene Unternehmerteuerung (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss "Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes" (KBOB).

8. Gemäss Schreiben des Bundesamts für Justiz vom 26. Januar 2011 beträgt der Beitrag des Bundesamts für Justiz CHF 2'226'350.-. Eine allfällige Differenz zum definitiven Beitrag geht zu Lasten der Trägerschaft und darf nicht über die Betriebsrechnung abgerechnet werden.
9. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des Amts für Grundstücke und Gebäude zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Kantonsbeitrages.

Anderweitige à fonds perdu-Beiträge, die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

